



EBENRAIN

LANDWIRTSCHAFT | NATUR | ERNÄHRUNG



Natur- und

Landschaftsschutzkommission

des Kantons Basel-Landschaft

Jahresbericht 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag und Organisation der NLK; rechtliche Grundlagen	4
2.	Zusammensetzung der Kommission	5
3.	Kommissionssitzungen, Augenscheine und Treffen mit Gemeindevertretern	6
4.	Schwerpunkte der Tätigkeit	7
4.1.	Baugesuche / Bauen ausserhalb der Bauzone	7
4.1.1.	<i>Übersicht Baugesuche</i>	8
4.2.	Zonenplanungen	10
4.2.1.	<i>Gewässerraumplanungen</i>	10
4.2.2.	<i>Übersicht Zonenplanungen</i>	11
4.3.	Kantonale Planungen und Infrastruktur-Projekte	13
4.3.1.	<i>Zentralisierung und Schliessung von Abwasserreinigungsanlagen (ARA)</i>	13
4.3.2.	<i>Wasserstrategie</i>	13
4.3.3.	<i>Landschaftskonzeption BL</i>	14
4.3.4.	<i>Erneuerung Waldenburgerbahn</i>	15
4.4.	Feldscheunen	16
4.5.	Bunker für Freizeit Zwecke	16
4.6.	Wohnmobilstellplätze	17
5.	Finanzielle Unterstützung	19
5.1.	Förderbeiträge von Projekten	19
6.	Ausblick/Anliegen	20

Jahresbericht 2021

Feldscheunen sind ein typisches Element der Baselbieter Kulturlandschaft. Ihre Bruchsteinmauer, ihr Gebälk und die meist sehr naturnahe Umgebung bieten eine Vielzahl von wertvollen Lebensräumen. Heute drohen immer mehr dieser Zeitzeugen zu zerfallen. In Bubendorf konnte mit der finanziellen Unterstützung der NLK eine traditionelle Feldscheune wieder aufgebaut werden.

1. Auftrag und Organisation der NLK; rechtliche Grundlagen

Die Natur- und Landschaftsschutzkommission als verwaltungsunabhängige, nicht parlamentarische Fachkommission legt den Fokus auf eine gesamtheitliche und disziplinübergreifende Betrachtung der Natur- und Landschaftsräume. Sie ist beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden und hat die Aufgabe, Anliegen und Bestrebungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu fördern. Die NLK prüft und nimmt gegebenenfalls Stellung zur kantonalen Richtplanung sowie zur kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung, vor allem mit Bezug auf Gebiete ausserhalb der Bauzone. Die NLK prüft im Weiteren Gesuche für Bauten und Projekte – ebenfalls vorwiegend ausserhalb der Bauzone –, welche den Naturhaushalt schwerwiegend beeinflussen oder das Landschaftsbild wesentlich verändern. Sowohl hinsichtlich der kantonalen wie auch der kommunalen Planung und gegenüber Einzelprojekten ist die NLK einsprache- und beschwerdeberechtigt. Schliesslich kann sie auch im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes einmalige oder wiederkehrende Beiträge gewähren.

Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern. Diese sind verwaltungsunabhängig mit Ausnahme des Leiters der Fachstelle Natur und Landschaft, welcher von Amtes wegen Mitglied der Kommission ist. Das Sekretariat der Kommission wird durch die kantonale Fachstelle Natur und Landschaft wahrgenommen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der NLK finden sich in § 20 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG; SGS 790). Für die Beurteilung von Planungen und Bauvorhaben stützt sie sich aber auch auf weitere gesetzliche Grundlagen mit engem Bezug zu Natur und Landschaft, etwa das Raumplanungsgesetz, das Umweltschutzgesetz, das Gewässerschutzgesetz oder das Waldgesetz.

Zur Förderung von Natur- und Landschaftsschutz kann die Kommission Beiträge bis CHF 50'000.- gewähren (§ 20 Abs. 2 lit. c NHG). Gemäss § 4 Abs. 2 des revidierten Reglements der Natur- und Landschaftskommission vom 29. April 2020 (SGS 790.001) legt die Kommission Kriterien für die Zusprechung finanzieller Beiträge fest. Die Förderkriterien regeln die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen. Sie sind ebenso wie das Reglement auf der Homepage der NLK aufgeschaltet und damit öffentlich zugänglich.

2. Zusammensetzung der Kommission

Für die Amtsperiode 2018 – 2022 sind folgende Personen in die Kommission gewählt.

Präsidentin:	Regula Waldner Geographin, Botanikerin
Vizepräsident:	Niklaus Tanner Landschaftsgärtner, Umweltingenieur
Weitere Mitglieder (alphabetisch):	Edith Binggeli-Strub Raumplanerin, Natur- und Umweltfachfrau
	Andreas Brunner Jurist
	Andreas Itin Landwirt
	Ernst Lüthi Landwirt
	Markus Plattner Leiter Abt. Natur und Landschaft

3. Kommissionssitzungen, Augenscheine und Treffen mit Gemeindevertretern

Im Berichtsjahr fanden **20 Kommissionssitzungen** statt. Zu diesen Sitzungen wurden in einigen Fällen auch Fachstellen des Kantons eingeladen. Zudem wurden **5 Augenscheine** durchgeführt, an denen eine Delegation der NLK teilnahm. Bei **3 Einsprachen** gegen einen kommunalen Nutzungsplan traf sich im Weiteren eine Delegation der NLK mit Gemeindevertretern (Revision Zonenvorschriften Landschaft Wittinsburg (nach KGE), Mutation Gewässerraum Gemeinden Liesberg und Thürnen). Im Zusammenhang mit einem Baugesuch fand ein Runder Tisch mit einer Delegation der NLK und Vertretern des Kantons und der Gemeinde statt (Holdenweid, Hölstein)

Augenscheine / Besprechungen 2021 (Baugesuche):

- Arboldswil: Wohnmobil – Stellplätze
- Bretzwil: Abbruch / Ersatzneubau Futterscheune (traditionelle Feldscheune)
- Oltingen: Umnutzung Bunkeranlage
- Oltingen: Ökonomiegebäude, Propangastank / Silo (Egghof)
- Füllinsdorf: Abbruch Funkerhütte, Neubau Bürgerhütte
- Hölstein: Holdenweid (Runder Tisch)

4. Schwerpunkte der Tätigkeit

4.1. Baugesuche / Bauen ausserhalb der Bauzone

Die Kommission ist bei Baugesuchen zuständig, wenn Bauten und Anlagen den Naturhaushalt schwerwiegend beeinflussen oder das Landschaftsbild wesentlich verändern (§ 20 lit. d NLG). Eine wesentliche Veränderung liegt nach der Praxis der Kommission dann vor, wenn die Baute hinsichtlich Dimension, Positionierung, Form oder Gestaltung (z.B. Farbe, Fenstergrösse, etc.) von der herkömmlichen (traditionellen) Bauweise vergleichbarer Bauten in der gleichen Region massiv abweicht. Diese Beurteilung weist naturgemäss Ermessenszüge auf.

Im Jahr 2021 hat sich die Natur- und Landschaftsschutzkommission mit neuen Begehrlichkeiten, die in Zusammenhang mit der Freizeit stehen, beschäftigt. Die Pandemie hat das Bedürfnis geweckt, Ferien und Kurzaufenthalte in der Schweiz, so auch im Baselbiet, zu verbringen. Auf Landwirtschaftsbetrieben sollen neu Wohnmobil-Stellplätze zur Verfügung gestellt werden. Die NLK hat sich in diesem Zusammenhang mit der Standortwahl, dem Rayon zum landwirtschaftlichen Betrieb, dem Abstand zu sensiblen Gebieten etc. auseinandergesetzt. Eine weitere Form der freizeitlichen Nutzung findet in ehemaligen Bunkern statt. Auch derartige Umnutzungsgesuche, die im Rahmen von Baugesuchen eingereicht werden müssen, hat die NLK geprüft (siehe Kapitel 4.5). Nicht zuletzt sei auf den Sonderfall «Hundesport» auf dem Oberbölchen verwiesen. Die NLK vertrat hier die Meinung, dass eine weitläufig umzäunte Anlage mit Aufenthaltscontainer in einem Landschaftsschutzgebiet und einem Gebiet von nationaler Bedeutung sorgfältig geprüft werden sollte. Eine Landschaftsschutzzone sowie BLN-Gebiete bezwecken die Erhaltung und den Schutz regionaltypischer Landschaftsteile unter Bewahrung der ökologischen Bedeutung und Förderung des vielgestaltigen Landschaftsbildes. Für Bauten und Anlagen gelten erhöhte Anforderungen an die Einpassung in die Landschaft. Aus diesem Grund forderte die NLK, dass die Möblierung der Landschaft (Container) rückgängig gemacht wird. Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage, ob ein öffentliches Erholungsgebiet geeignet ist für eine darin integrierte Sondernutzung, die regelmässigen Mehrverkehr generiert und mit verschiedenen Installationen für den Hundesport sowie Zäunen das Landschaftsbild verändert.

Immer wieder ist bei Baugesuchen die Wahl des Standorts von neuen landwirtschaftlichen Bauten ein Thema, bei dem die NLK Einsprache erheben muss.

Das Konzentrationsgebot, die Einpassung in die Landschaft und die Umgebung werden bei Bauvorhaben oft zu wenig beachtet.

Die Richtlinien des Kantons zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind im Jahre 2021 noch nicht fertig ausgearbeitet und stehen als Grundlage für Bauvorhaben noch nicht zur Verfügung. Die Natur- und Landschaftsschutzkommission steht in Kontakt mit dem Bauinspektorat und wird im Rahmen einer angekündigten Arbeitsgruppe ihr wichtige Themen einbringen.

4.1.1. Übersicht Baugesuche

Die Kommission befasste sich im Berichtsjahr mit 26 Bau-Projekten, welche das Bauen ausserhalb der Bauzone zum Gegenstand hatten:

Behandelte / diskutierte Baugesuche

1. BG-Nr. 2163/2013 Überbauungen im Siedlungsgebiet; **Grellingen** (Abw.E)
2. BG-Nr. 1818/2014 Abbruch- und Wiederaufbau Wohnhaus mit Einstell-/Lagerraum. Neuauflage: geändertes Projekt; **Titterten** (UE)
3. BG-Nr. 0172/2019 Pferde-Allwetterplatz; **Reigoldswil** (R)
4. BG-Nr. 0674/2019 Pferdeboxen / Allwetterauslauf (Ersatzfläche/ Obstgarten Deponie Bruggtal); **Bennwil** (K)
5. BG-Nr. 1661/2020 Oekonomiegebäude für Bio-Legehennen mit Auslauf / Silo; **Oltingen** (A / R)
6. BG-Nr. 1732/2020 Folientunnel, Wassersilos; **Eptingen** (R)
7. BG-Nr. 1768/2020 Abbruch / Ersatzneubau Futterscheune; **Bretzwil** (A)
8. BG-Nr. 1918/2020 Anbau Remise; **Häfelfingen** (K)
9. BG-Nr. 0184/2021 Stallerweiterung; **Rickenbach** (UE)
10. BG-Nr. 0517/2021 Hocheinbau Mist-Umschlagplatz; **Oltingen** (K)
11. BG-Nr. 0726/2021 Erweiterung Laufstall, Silo-Lagerplatz; **Nussdorf** (K)
12. BG-Nr. 1830/2021 Neubau Remise; **Dittingen** (K)
13. BG-Nr. 1893/2021 Vorplatz und Mergelzufahrt; **Oltingen** (K)
14. BG-Nr. 2201/2021 Einbau Sickersteinbelag; **Kilchberg** (K)
15. BG-Nr. 1883/2016 Neuauflage geändertes Projekt, Ausbau Dachgeschoss und Anbau Treppenhaus; **Langenbruck** (E)

16. BG-Nr. 1786/2020 Zweckänderung: alt Militärische Anlage in neu Militärhistorische Anlage; **Oltingen** (A / R)
17. BG-Nr. 0825/2021 Remise; **Wenslingen** (E)
18. BG-Nr. 0935/2021 Mehrzweckgebäude; **Münchenstein** (E / R)
19. BG-Nr. 1202/2021 Zweckänderung: alt Militärische Anlage in neu Militärhistorische Anlage; **Oberdorf** (E)
20. BG-Nr. 1427/2021 Container Hundesport (1. Neuauflage); **Eptingen** (E)
21. BG-Nr. 1491/2021 Wohnmobil-Stellplätze; **Arboldswil** (A)
22. BG-Nr. 1504/2021 Wellnesspfad Bad Schauenburg; **Liestal** (E / R)
23. BG-Nr. 1505/2021 Abbruch Funkerhütte, Neubau Bürgerhütte, **Füllinsdorf** (E / A)
24. BG-Nr. 1517/2021 Milchviehlaufstall mit Jauchegrube / 3 Silos; **Zeglingen** (E)
25. BG-Nr. 1599/2021 Lagerplatz für Siloballen, **Häfelfingen** (E)
26. BG-Nr. 1958/2021 Laufstall mit Güllegrube, Werkstatt, Remise, Büro- und Aufenthaltsräume / Photovoltaikanlage; **Schönenbuch** (E)

Hinweis: (E) = Einsprache, (R) = Rückzug, (A) = Augenschein, (K) = keine Einsprache, (Abw.E) = Einsprache abgewiesen, (UE) = unerledigte Einsprache

Bei vielen Fällen sind die Baugesuche Ende 2021 noch nicht bereinigt bzw. abgeschlossen worden. Teilweise entsprechen bereinigte Pläne noch nicht den übergeordneten Anforderungen oder eine Bereinigung, ein Augenschein etc. ist noch offen.

Einsprachen / Beschwerden

Die Kommission erhob im Jahr 2021 in 10 Fällen Einsprache (Vermerk E teilweise mit späterem Rückzug (E / R)).

Beschwerden an das Kantonsgericht wurden im Zusammenhang mit Bauprojekten im Jahr 2021 keine erhoben.

4.2. Zonenplanungen

Die Kommission wird im Bereich der Raumplanung tätig, wenn Planungen die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes tangieren und diese nicht oder zu wenig berücksichtigen, wenn Hinweise auf eine ungenügende Auseinandersetzung mit den Naturwerten durch die Planungsbehörden bestehen oder wenn es um Spezialnutzungen und öW+A-Zonen, Wildtierkorridore, Gewässer- und Uferschutz geht. So hat die NLK im Jahr 2021 insbesondere im Rahmen von Mitwirkungsverfahren Stellung genommen, wenn Gewässerräume betroffen waren, Zonenvorschriften im Landschaftsgebiet überarbeitet wurden oder raumwirksame Planungen vorlagen. Wo nötig hat die NLK von ihrem Einsprache- und Beschwerderecht Gebrauch gemacht. Gerade in den vorgenannten Bereichen kommt der Tätigkeit der NLK eine besondere Bedeutung zu.

Im Zusammenhang mit den Zonenplanungen seien nachfolgend besondere Aspekte hervorgehoben, die die NLK im Jahr 2021 besonders beschäftigten:

4.2.1. Gewässerraumplanungen

Die Natur- und Landschaftsschutzkommission hat im Jahre 2021 wiederum in verschiedenen Gemeinden im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung Stellung genommen. Die Interessenabwägungen in einzelnen Gemeinden hat sich bei der Festlegung bzw. dem Verzicht zur Ausscheidung eines Gewässerraumes zu oft stark an der Siedlungsentwicklung (Bautätigkeit) und vorhandenen Nutzflächen wie gestaltete Gärten, Parkierung, Freiflächen für spätere Bebauung etc. orientiert, was durch die NLK bemängelt wurde. Die Gewässerraumplanung hat eine langfristige Strategie zu verfolgen. Der Verzicht oder die Reduktion von Gewässerräumen kann nicht (allein) mit möglichen Entwicklungen begründet werden. Die Priorität ist vielmehr eine andere: mit der Festlegung der Gewässerräume soll die künftige Entwicklung – insbesondere auch die bauliche – gesteuert werden. Dabei geht es darum, dass die Interessen von Gewässer- und Hochwasserschutz, Biodiversität und Vernetzung angemessen und langfristig berücksichtigt und geschützt werden.

Weiter wurde das Thema «dicht überbaut» und damit einhergehend eine Reduktion der minimal geforderten Gewässerraumbreite kritisch beurteilt und bei verschiedenen Gewässerraumplanungen hinterfragt.

Die Natur- und Landschaftsschutzkommission muss feststellen, dass in einzelnen Gemeinden eine Publikation des Mitwirkungsverfahrens im kantonalen Amtsblatt bewusst oder unbewusst unterlassen wurde (lediglich Publikation im Gemeindemitteilungs-Organ). Die NLK bedauert dies, da sie bei Mängeln, die vorher erkannt und allenfalls im Mitwirkungsverfahren behoben würden, im Planauflageverfahren Einsprache erheben muss.

Im Auflageverfahren hat die NLK die Gewässerraumplanungen geprüft und insbesondere dort, wo sie im Mitwirkungsverfahren Stellung genommen hat, ein besonderes Augenmerk auf die Berücksichtigung der Anträge gerichtet. Verstösst die Gewässerraumplanung aus Sicht der NLK gegen übergeordnetes Recht, erhebt die NLK Einsprache (Anzahl Einsprachen zu Gewässerraumplanungen im Jahr 2021: 2).

4.2.2. Übersicht Zonenplanungen

Die Kommission prüfte im Berichtsjahr im Rahmen von 28 Planungen von diversen Gemeinden die Änderungen des Zonenplans ausserhalb der Bauzone (Revision Zonenvorschriften Landschaft; ZVL) sowie die Gewässerraumplanungen und diverse weitere Vorhaben, die Natur- und Landschaftsthemen tangieren.

Mitwirkung

In 15 Fällen beteiligte sich die Kommission am Mitwirkungsverfahren:

1. Mutation Gewässerraum; **Liesberg** (Eingabe im Jahr 2020)
2. Mutation Gewässerraum; **Itingen**
3. Mutation Gewässerraum; **Brislach**
4. Mutation Gewässerraum; **Gelterkinden**
5. Mutation Gewässerraum; **Frenkendorf**
6. Mutation Gewässerraum; **Maisprach**
7. Mutation Gewässerraum; **Buus**
8. Mutation Gewässerraum und Naturgefahren; **Ormalingen**
9. Mutation ZVS, Gewässerraum und Naturgefahren; **Füllinsdorf**
10. Mutation Gewässerraum; **Tecknau**
11. Revision Zonenvorschriften Landschaft; **Pratteln**

12. Revision Zonenvorschriften Landschaft; **Rümlingen**
13. Revision Zonenvorschriften Siedlung; **Tenniken**
14. Mutation Naturschutz / Revision Zonenvorschriften Landschaft;
Wittinsburg
15. Mutation Zonenvorschriften Landschaft (Windenergieanlagen); **Muttenz**

Planauflagen mit Einsprache

Im Rahmen von Planauflagen beschäftigte sich die NLK mit folgenden Planungen, gegen die die NLK im Jahr 2021 Einsprache erhob:

16. Mutation Gewässerraum; **Liesberg**
17. Mutation Gewässerraum; **Thürnen**
18. Mutation Schlif und Naturschutzzonen; **Arboldswil**

Besprochene Planungen (ohne Einsprache)

Planungen, die von der NLK diskutiert wurden, gegen die jedoch keine Einsprache erhoben worden sind:

19. Mutation Gewässerraum; **Wahlen**
20. Mutation Gewässerraum; **Böckten**
21. Sammelprojekt Güterweg 2. Etappe; **Langenbruck**
22. Mutation ZVS Rückzonung; **Kilchberg**
23. Mutation Gewässerraum TBA, Hintere Frenke; **Reigoldswil**
24. Mutation Gewässerraum und Naturgefahren; **Waldenburg**
25. Mutation Strassennetzplan Siedlung (SNP), Passerellen Brüglinger Ebene und Gstad; **Münchenstein**
26. Hochwasserschutz «Dorf», Hochwasserrückhaltebecken Lützelbach;
Allschwil
27. WEP, Ergolzquelle

4.3. Kantonale Planungen und Infrastruktur-Projekte

Die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sind einerseits vom Kanton bei der Erfüllung seiner Aufgaben wie andererseits von öffentlichen Körperschaften und Anstalten sowie von Privaten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zu beachten (§ 3 NLG).

4.3.1. Zentralisierung und Schliessung von Abwasserreinigungsanlagen (ARA)

Im Kanton Baselland werden, basierend auf einer Strategie aus dem Jahr 2011, laufend ARAs stillgelegt. Betroffen von einer Aufhebung sind vor allem kleinere Anlagen im östlichen Kantonsteil; deren kommunales Schmutzwasser soll in grosse Regionalanlagen abgeleitet werden (siehe Jahresbericht NLK 2019 und 2020). Die NLK sah sich als beratendes Fachgremium verpflichtet, diese Schliessungen kritisch zu hinterfragen, da mit der Zentralisierung auch kein gereinigtes Abwasser mehr in die lokalen Bäche gelangt und dadurch möglicherweise das Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes (Schutz der Biodiversität und gefährdeter Arten) sowie das Gewässerschutzgesetz selbst verletzt werden, welches neben sauberem Wasser in den Gewässern auch eine genügend grosse Menge an Wasser in denselben verlangt.

Im August 2021 setzte das Amt für industrielle Betriebe die NLK in Kenntnis, dass der in Aussicht gestellte extern vergebene Synthesebericht, der mit Blick auf eine Interessenabwägung die verschiedenen Natur- und Landschaftsaspekte hätte aufzeigen sollen, auch aus Verwaltungssicht in keiner Weise genüge. Bis Ende Jahr lagen somit leider wiederum keine neuen Erkenntnisse in dieser Sache vor, was die NLK sehr bedauert.

4.3.2. Wasserstrategie

Die Forderungen der NLK nach einer grundsätzlichen Gesamtschau hydrologischer Systeme finden sich in der Neubearbeitung der kantonalen Wasserstrategie wieder. Die Umsetzung dieser Wasserstrategie aus dem Jahr 2012 war seit einiger Zeit ins Stocken geraten, so dass die Überarbeitung – auch mit Blick auf Klimaanpassungsstrategien – angegangen wurde. Neue wichtige Themen-

¹ Abwasserstrategie des AIB (Landratsbeschluss Nr. 2016-247 vom 12.1.2017, vgl. auch LRV 2011-329. Titel: «Grundsätze für Werterhalt lokale Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und Verpflichtungskredit für die Erhaltungsmassnahmen ARA Hemmiken und ARA Häfelfingen»

bereiche, etwa Oberflächenabfluss, und deren Quervernetzungen werden integriert, zudem wird ihre Aussagetiefe mit Blick auf die Umsetzung geschärft. Die NLK unterstützt die Verwaltung als Sitzungsleitung der Teilgruppe «Schutz des Wassers» und als Fachgremium bei der Erarbeitung des Moduls «Interessenabwägung». Auch liefert sie fachliche Inputs bei der Formulierung der Zielvorgaben im Bereich Lebensgemeinschaften, welche ganz oder teilweise an Feuchtstandorte bzw. Gewässer angewiesen sind. Bereits in der Bearbeitungsphase zeigte sich, wie wichtig der gegenseitige fachliche Austausch innerhalb der Verwaltung ist, da der Umgang mit unserer Ressource Wasser oftmals zu wenig multidimensional angegangen wird und es ein gegenseitiges Verständnis für die verschiedenen (gesetzlichen) Aufträge braucht.

4.3.3. Landschaftskonzeption BL

Als Grundlage für die Gesamtüberarbeitung des Kantonalen Richtplanes entwickelt der Kanton eine kantonale Landschaftskonzeption. Es soll eine Gesamt-sicht über die Qualitäten der Landschaft und deren charakteristische Elemente geschaffen werden. Die Landschaftskonzeption ersetzt das LEK BL aus dem Jahre 2000.

Eine Begleitgruppe, zu welcher auch die Natur- und Landschaftsschutzkommission eingeladen wurde, hat die Resultate der ersten Phase kritisch beurteilt und reflektiert. Die NLK hat sich mit den verschiedenen Landschaftstypen und deren Abgrenzungen intensiv auseinandergesetzt und Vorschläge für Anpassungen, Ergänzungen und Präzisierungen eingebracht. Die NLK hat stellenweise eine Überprüfung der Zuordnungen und Abgrenzungen empfohlen.

Die Steckbriefe der einzelnen Landschaftstypen wurden von der Natur- und Landschaftsschutzkommission beurteilt. Mit einem Kurzbeschrieb, Nennung der Schlüsselemente und dokumentierten Beispielen werden aus Sicht der NLK die charakteristischen Merkmale der Landschaften gut erfasst. Die NLK hat hier an verschiedenen Stellen auf Unstimmigkeiten hingewiesen und Präzisierungen und Ergänzungen vorgeschlagen.

In einer zweiten Phase sollen die Schutz- und Entwicklungsziele für die einzelnen Landschaftstypen formuliert werden. Zudem soll aufgezeigt werden, mit welchen Massnahmen und Instrumenten diese Ziele erreicht werden können. Die Natur- und Landschaftsschutzkommission freut sich, auch bei dieser Phase aktiv mitzuwirken.

4.3.4. Erneuerung Waldenburgerbahn

Aufgrund von Einsprachen der Umweltverbände und der NLK hat sich eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der BLT gebildet, die gemeinsam tragbare Lösungen erarbeitet hat, die sich der Thematik Ausgleich, der vom Projekt betroffenen Naturwerte, widmet. Gerügt wurde in der Einsprache der NLK insbesondere, dass auf die geplante Verlegung und Revitalisierung der Vorderen Frenke in diesem Abschnitt aus Gründen des Grundwasserschutzes verzichtet wurde und die Qualität der Ersatzmassnahmen zu klein ist, um die geplanten Eingriffe zu kompensieren.

In den Besprechungen der Arbeitsgruppe wurden verschiedene Ersatzmassnahmen diskutiert. Eine Teilrevitalisierung ausserhalb der Grundwasserschutzzone wird von der BLT weiterverfolgt.

Uferzugänge zur Frenke sollen nur mit relativ zurückhaltenden Massnahmen umgesetzt und auf wenige Zugänge beschränkt werden. Für die Erstellung von Bruchsteinmauern und Bachverbauungen ist im gesamten Projektperimeter der neuen Waldenburgerbahn lokaler Kalkstein zu verwenden. Die Perrondächer in Hölstein / Niederdorf / Oberdorf werden mit einem speziellen Leichtsubstrat begrünt. Über die Gestaltung der Restflächen wird der «Landschaftspflegerische Ausführungsplan (LAP)» Auskunft geben. Dieser wird der NLK zur Kenntnisnahme zugestellt.

Der Bund hat am 9. Juni 2021 die Teilrevitalisierung ausserhalb der Grundwasserschutzzone im LOS 3 im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens als Kompensationsmassnahme genehmigt und die Einsprachen der Umweltverbände und der NLK abgeschrieben.

Mit der Genehmigung der Teilrevitalisierung als Kompensationsmassnahme im LOS 3.2 und den gefundenen Lösungen für die Bachzugänge und die Perrondachbegrünung sind die Themen, die laut der Vereinbarung mit den Einsprechern im Rahmen der Arbeitsgruppe zu klären waren, bereinigt. Es sind keine weiteren Besprechungen in der Arbeitsgruppe vorgesehen. Sporadische Einladungen zu Begehungen werden seitens der BLT in Aussicht gestellt.

4.4. Feldscheunen

Der Erhalt der typischen Feldscheunen ist der NLK ein wichtiges Anliegen. Der erste Runde Tisch zusammen mit der kantonalen Denkmalschutzkommission und dem Verein Feldscheunen, welche die Fachstelle Natur und Landschaft im Jahr 2020 einberufen hatte, mündete im Berichtsjahr aus Kapazitätsgründen in keine Folgeveranstaltung. Die Aktualität des Themas bleibt, wie ein Abbruchgesuch in Bretzwil zwecks Neubau einer Remise deutlich machte.

4.5. Bunker für Freizeitwecke

Im Kanton Baselland – wie in wohl allen anderen Kantonen der Schweiz – gibt es Bunkeranlagen, welche militärisch nicht mehr genutzt werden. Seitens Privater, insbesondere seitens militärischer Vereine und Gesellschaften, besteht eine beträchtliche Nachfrage nach solchen Objekten für die Freizeitnutzung. Die Bunker sollen dabei meist zu militärhistorischen Anlagen umgenutzt werden. Mit der Umnutzung ist eine Mehrnutzung verbunden: Die Bunkeranlage wird instand gestellt und muss in der Zukunft unterhalten werden. Sie wird öffentlich zugänglich gemacht, wodurch zusätzlicher Verkehr anfällt und Parkgelegenheiten geschaffen werden müssen. Um den Zweck einer militärhistorischen Anlage zu erreichen, werden Führungen und Tage der offenen Türen durchgeführt, zudem kann die umgenutzte Bunkeranlage Raum für gesellschaftliche Anlässe bieten.

Die NLK war im Berichtsjahr mit zwei derartigen Umnutzungsgesuchen befasst (in Oltingen und in Oberdorf). Sie ist der Auffassung, dass Zweckänderungen von militärischen Anlagen zu militärhistorischen Anlagen im Nichtbaugelände grundsätzlich zonenwidrig sind. Dies gilt insbesondere für Gebiete, welche unter Schutz stehen. Mit der Zweckänderung wird eine zonenwidrige Nutzung nicht nur perpetuiert, sondern auch intensiviert. Eine derartige Zweckänderung erscheint einzig dann als zulässig, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse am Erhalt einer derartigen Anlage besteht.

Am Erhalt von Bauten aus früheren Zeitperioden kann ein öffentliches Interesse bestehen. Dies gilt auch für militärische Anlagen. Wie hoch dieses zu gewichten und ob es als überwiegend zu qualifizieren ist, hängt vom Alter, dem Zustand, ganz allgemein der historischen Bedeutung der Anlage ab. Bedauerlicherweise besteht im Kanton kein (öffentliches) Inventar über die Bunkeranlagen, dem sich dazu Angaben entnehmen liessen. Umnutzungsgesuche werden

im Einzelfall beurteilt, ohne Blick auf die jeweilige (historische) Bedeutung der einzelnen Anlage. Es besteht damit keine Gewähr dafür, dass primär historisch wertvolle Anlagen zu militärhistorischen Anlagen umgenutzt werden; es hängt vielmehr vom Zufall, nämlich vom Vorhandensein von interessierten Privatpersonen oder militärnahen Vereinen ab, ob derartige Umnutzungen erfolgen und die «richtigen» Bunker als militärhistorische Anlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Angesichts der grossen Zahl von Bunkern, die im Kanton vorhanden sind und einer Freizeitnutzung zugeführt werden könnten, ist die Situation unbefriedigend. Die NLK gelangte in diesem Zusammenhang auch an den Kreiskommandanten (Amt für Militär und Bevölkerungsschutz) und wies auf die dargelegte Problematik hin. Es sei erwähnt, dass einige Kantone ein Konzept für den Umgang mit «ausgedienten» militärischen Anlagen erarbeitet haben (Graubünden, Zürich).

Bei der Bewilligung der Umnutzung von Bunkieranlagen kann das Bauinspektorat (BIT) ein Betriebs- oder Nutzungskonzept oder besser ein Betriebsreglement verlangen, welches zum Bestandteil der Bewilligung erklärt wird. In diesem können Verkehrserschliessung, Öffnungs- und Betriebszeiten, zulässige Aktivitäten, Unterhalt etc. geregelt werden. Ein solches Reglement erscheint in jedem Fall notwendig, um die von der umgenutzten Bunkieranlage ausgehenden Emissionen auf ein akzeptables Mass zu begrenzen. Auch ein strenges Reglement im Einzelfall genügt aber nicht um die angesprochene Problematik zu lösen, dass eventuell zu viele und je nachdem die falschen Bunker einer Freizeit-Nutzung zugeführt werden.

4.6. Wohnmobilstellplätze

Ausgangslage:

Gerade in den durch Corona geprägten Jahren 2020 und 2021 ist durch allgemeine Reiseeinschränkungen der Bedarf an Erholungsraum in der näheren Umgebung stark gewachsen.

In der Schweiz waren 2021 rund 80'000 Wohnmobile registriert. Die NLK hat mit ersten Baugesuchen von Wohnmobilstellplätzen auf Bauernhöfen im Basbiet zu tun. Tourismus Baselland möchte dieses Angebot fördern und stellte ein Merkblatt für Camping und Stellplätze auf Landwirtschaftsbetrieben für das Jahr 2022 in Aussicht.

Voraussetzungen:

Das Anbieten von Stellplätzen ist bewilligungspflichtig. Für sämtliche neuen Bauten/Umbauten, neue Anlagen (z.B. neue befestigte Plätze), oder Nutzungsänderungen von landwirtschaftlichen Gebäuden (z.B. neue sanitäre Anlagen) ist eine Bewilligung beim Bauinspektorat einzuholen.

An einem Augenschein mit Bewilligungsbehörden, Gesuchsteller, Tourismus Baselland und NLK konnten mögliche Konfliktpunkte am konkreten Beispiel vor Ort erläutert und diskutiert werden. Landwirte möchten mit diesem Angebot einen Zusatzverdienst auf ihrem Betrieb generieren, aber alle Beteiligten wollen einen Wildwuchs verhindern.

Damit ein Landwirtschaftsbetrieb überhaupt eine Baubewilligung erhalten kann, sind folgende Minimalanforderungen zu erfüllen.

- Landwirtschaftliches Gewerbe mind. 1.0 SAK
- Führung des neuen Angebots durch den Betriebsleiter
- Eintrag ins Grundbuch gemäss Artikel 24b RPG

Für die NLK sind folgende wichtige Punkte zu beachten:

- Anzahl Stellplätze auf dem Betrieb
- Gute Eipassung in die Landschaft
- Stellplätze nahe beim Hofzentrum
- Keine Terrainveränderungen
- Keine Dauernutzer
- Keine Beeinträchtigung von Wald und anderen Schutzzonen

5. Finanzielle Unterstützung

5.1. Förderbeiträge von Projekten

Zur Förderung von Natur- und Landschaftsschutz kann die Kommission Beiträge an Projekte gewähren. Im Berichtsjahr hat die Kommission folgende Projekte unterstützt:

Projekt / Betreff	Betrag in CHF (gerundet)
Pflegearbeiten in der Hagnau (jährlich)	603
Erhaltung und Aufwertung Feldscheune «Obertal», Bubendorf (Verein für Naturschutz Ramllinsburg)	18'500
Festival der Natur, Mission B: Biodiversität macht Schule	2'900
Weiherisanierung Flüelihau Itingen	2'300
Laichgewässer Hemmiken	4'800
Naturforum Region Basel: Projekt «Naturbezogene Umweltbildung für Schulklassen»	4'500
Beizug fachlicher Expertise zum Thema «Auswirkung Regionalisierung von kleinen ARAs» (Verhandlungen mit dem AIB)	2'100

6. Ausblick/Anliegen

Die Natur und Landschaftsschutzkommission blickt trotz Corona-Pandemie auf ein intensives Arbeitsjahr zurück. Sie konnte ihrem Auftrag gemäss ihre beratende Tätigkeit ausbauen und mit der Mitarbeit an der kantonalen Wasserstrategie, den Inputs zum Leitbild Wald, dem Austausch mit Baselland Tourismus und dem Bauinspektorat wichtige grundsätzliche Fragen klären helfen.

Wiederum stellt die NLK fest, dass sich das Thema Freizeitnutzung in der Natur und Landschaft in der Pandemie-Situation noch akzentuiert hat. Umso wichtiger ist, dass hier allgemein gültige Regelungen gefunden werden und dass namentlich in Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie BLN-Gebieten (Landschaften von nationaler Bedeutung) sorgsam mit dem Vorhandenen umgegangen wird. Es ist hier dringlich, dass der Kanton Basel-Landschaft wegkommt von Einzelfallbetrachtungen und allgemein gültige Regelungen findet.

Impressum

© Mai 2022

Ebenrain – Zentrum für Landwirtschaft Natur und Ernährung,
Abteilung Natur und Landschaft

Fotos: Markus Plattner



EBENRAIN – Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung | Ebenrainweg 27 | 4450 Sissach
Telefon 061 552 21 21 | ebenrain@bl.ch | www.ebenrain.ch